

Nr. 98 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 19/2023
Sachgebiet 16.0: Bauvertragsrecht
und Verdingungswesen;
16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen**

StB 14/7138.4/021-3819589
Bonn, den 24. Juli 2023

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: AVA-Software RIB iTWO Version 2023
der Firma RIB Software GmbH mit dem
iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau
nach Vorgaben der FG AVA/StB
– Freigabe zur Anwendung im Bereich
der Bundesfernstraßen**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau

1. Nr. 21/2006 vom 18.08.2006
S 12/7137.4/021-00529458
2. Nr. 23/2010 vom 14.09.2010
StB 14/7138.4/021-1279194
3. Nr. 04/2015 vom 08.02.2015
StB 14/7138.4/021-2361349
4. Nr. 08/2017 vom 24.04.2017
StB 14/7138.4/021-2816930
5. Nr. 16/2019 vom 26.08.2019
StB 14/7138.4/021-3173643
6. Nr. 08/2021 vom 05.03.2021
StB 14/7138.4/021-3468803

Anlage: (wird nicht mit abgedruckt)

I.

- (1) Mit meinen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nrn. 21/2006, 23/2010, 04/2015, 08/2017 und 08/2021 hatte ich die DV-Programmsysteme ARRIBA planen Version 14.2 und RIB iTWO Editionen 2014, 2016 bzw. 2020 inkl. dem iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau der Firma RIB Software GmbH freigegeben. Weiterhin wurden mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2019 Festlegungen zum GAEB-Datenaustausch getroffen.
- (2) Nach erfolgreichen Tests des Upgrades und der Einführungsempfehlung durch die Fachgruppe AVA/StB der Bund/Länder-Dienstbesprechung IT-Koordinierung im Straßenwesen (FG AVA/StB) gebe ich die AVA-Software RIB iTWO Version 2023 inkl. dem iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau zur Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen frei.
- (3) Das iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau wurde aufgrund der Komplexität und Vielseitigkeit der Software RIB iTWO für die Anwendung im Bereich der Straßenbauverwaltungen nach Vorgaben der FG AVA/StB erstellt, welches zusammen mit RIB iTWO Version 2023 installiert wird, auf die Belange der Straßenbauverwaltungen abgestimmte Daten im System hinterlegt und Einstellungen vornimmt. Es ist damit möglich, in Anlehnung an das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau bzw. die STLK/AVA-Richtlinien zu arbeiten.

**1. Empfohlene Programmmodule der
AVA-Software RIB iTWO Version 2023**

- (4) RIB iTWO Version 2023 besteht aus mehreren Programm-Modulen. Die durchgeführten Tests der FG AVA/StB beziehen sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden Programmteile:

I-ADRESSEN:	Projekt- und Stammdressen
I-AUFMASS-BASIS:	Aufmaß im Blatt/Zeile Modus
I-AUFMASS-REB:	Mengenermittlung nach REB-VB 23.003
I-AUSSCHREIBUNG:	Ausschreibung mit Mengenermittlung
I-DRUCKDSG:	Druckvorlagendesigner
I-FORMDSG:	Formulardesigner von PDF-Formularen
I-KENNWERTE:	Ermitteln von Kennwerten und Kennzahlen
I-KOSTENTRAEGER:	Erweiterte Kostenträgeraufstellung
I-LOHNGLEIT-P:	Lohnleitklauseln in Vergabe und Prüfrechnung
I-POSRECH:	Positions- und Preisrecherche
I-PREISE:	Preisdatenbank nach Teilleistungen

I-PRUEFRECH:	Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigabe
I-SPRACHE-DE:	Deutsche Programmiersprache
I-STLKRECH:	Ausschreiben mit Standardleistungskatalogen
I-STLRECH:	Ausschreiben mit Standardleistungstexten
I-VE-FORMULAR:	Verwalten und Füllen von externen VE-Formularen
I-VERGABE-PLUS	Erweiterte Vergabeabwicklung (ohne VE-Workflow)
I-VERGABE:	Vergabe von Bauleistungen
I-VERGABEKONTR:	Überwachung von Bauaufträgen
I-VOB-AUSGLEICH-P:	Prüfung Vergütungsausgleich nach § 2 (3) VOB/B

(5) Zum Datenaustausch im Bereich Ausschreibung/Vergabe sowie im Bereich der Bauabwicklung verweise ich auf mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 16/2019.

(6) Eine konfigurierbare Prüfroutine zum Abgleich der Anforderungen der Straßenbauverwaltungen (STLK/AVA-Richtlinien) ist im Programmsystem integriert.

(7) Die AVA-Software RIB iTWO Version 2023 kann bei der Firma

RIB Software GmbH
Vaihingerstr. 151
70567 Stuttgart
Tel.: 0711/7873-48
Fax: 0711/7873-8848
E-Mail: auftrag@rib-software.com

bezogen werden. Das iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau ist unter der E-Mail-Adresse service.strassenbau@rib-software.com zu beziehen.

Es wird nicht an Externe (z. B. Ingenieurbüros) verteilt.

Externen, die Baulastträgeraufgaben der Länder erfüllen, wird ein spezielles iTWO-Konfigurationspaket „iTWOStB_Ext“ zur Verfügung gestellt, welches auf Anfrage bei der Fa. RIB Software GmbH kostenfrei unter der E-Mail-Adresse service.strassenbau@rib-software.com angefordert werden kann.

2. Installationsvarianten und Systemvoraussetzungen

(8) RIB iTWO Version 2023 kann als Einzelarbeitsplatz (Variante 1) oder auf einem Arbeitsplatz im Netzwerk lokal bzw. als Client/Server (Multi-User)-Lösung mit zentraler Datenhaltung im Netzwerk (Variante 2) installiert werden. Unter bestimmten Umständen empfiehlt sich eine Terminal-Server-Installation (Variante 3).

(9) Systemvoraussetzungen für die jeweiligen Installationsvarianten sind in der Anlage zu diesem ARS aufgeführt.

3. Fachliche und IT-technische Betreuung

(10) Die FG AVA/StB steht als Ansprechpartner für die Begleitung der Einführung der AVA-Software RIB iTWO Version 2023 inkl. iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau zur Verfügung und gewährleistet den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten. Weiterhin ist sie erster Ansprechpartner für die Koordinierung der Beseitigung aufgetretener Mängel sowie von Änderungs-/Erweiterungsvorschlägen in Bezug auf die unter 1. genannten Module von RIB iTWO, die über das Ticketsystem MQC bei der Fa. RIB Software GmbH erfasst werden.

(11) Die Firma RIB Software GmbH ist für Fragen bezüglich Installation und (Netzwerk-) Lizenzierung (über IT-Hotline unter it-hotline@rib-software.com) sowie bezüglich der Anwendung von RIB iTWO (über Fach-Hotline unter itwo-hotline@rib-software.com) nach den bestehenden Regelungen in den Ländern zuständig.

(12) Die Lauffähigkeit der Grundversion von RIB iTWO Version 2023 inkl. iTWO-Konfigurationspaket Straßenbau ist Sache der Fa. RIB Software GmbH. Für iTWO Edition 2018 oder früher werden keine Supportleistungen mehr angeboten.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Nr. 21/2006 vom 18.08.2006 (Az.: S 12/7137.4/021-00529458), 23/2010 vom 14.09.2010 (Az.: StB 14/7138.4/021-1279194), 04/2015 vom 08.02.2015 (Az.: StB 14/7138.4/021-2361349) und 08/2017 vom 24.04.2017 (Az.: StB 14/7138.4/021-2816930) hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkB1. 2023 S. 471)